

Warum eine Parteispende plötzlich keine Parteispende mehr ist.

Wie das österreichische Parlament die Regeln ändert, damit sich Parteien künftig ihre Social-Media-Aktivitäten straflos durch öffentlich-rechtliche Körperschaften querfinanzieren lassen können.

Stefan Brocza¹

Einleitung

Mitte Juli hat das österreichische Parlament die Mitwirkung von Kabinetts- und BüromitarbeiterInnen an Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Mit breiter Mehrheit wurde eine entsprechende Novelle zum österreichischen Parteiengesetz beschlossen. ÖVP, SPÖ, NEOS und weite Teile der Grünen stimmten für die neuen Regelungen. MitarbeiterInnen von MinisterInnen werden demnach künftig auch dann Beiträge für die Accounts gestalten können, wenn diese nicht der öffentlichen Hand, sondern der jeweiligen Partei gehören. Das gilt auch für Mitglieder von Landesregierungen. Der Unabhängige Parteien-Transparenzenrat (UPTS) hatte eine solche Mitarbeit bisher als unzulässige Parteispende gewertet, wobei die dafür verhängten Strafen noch nicht rechtskräftig sind.²

Eine Mitwirkung ist laut dieser Gesetzesnovelle allerdings nur dann erlaubt, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden: So müssen sich die Beiträge, die Kabinetts- bzw. BüromitarbeiterInnen gestalten, eindeutig von parteipolitischen Inhalten der Accounts unterscheiden und explizit gekennzeichnet werden. Zudem ist im jeweiligen Impressum darauf hinzuweisen. Analoge Bestimmungen sollen für den Fall gelten, dass KlubmitarbeiterInnen oder parlamentarische MitarbeiterInnen Social-Media-Accounts von Klubobleuten oder Abgeordneten (mit)betreuen. Darüber hinaus wird mit dieser Gesetzesnovelle klargestellt, dass europäische Partnerorganisationen von Parteien und internationale Vereinigungen, denen die Parteien oder eine ihrer Teilorganisationen angehören, nicht als "nahestehende Organisationen" gemäß Parteiengesetz zu verstehen sind und damit ihre allfälligen Leistungen nicht als Parteispende an eine österreichische Partei zu werten sind.

¹ Mag. Dr. Stefan Brocza M.B.L.-HSG, EU-Policy Advisor und Of Counsel mit den Schwerpunkten Europarecht und internationale Beziehungen.

² Österreichisches Parlament: Social-Media-Accounts von Politiker:innen: Nationalrat gibt grünes Licht für Gesetzesnovelle, PARLAMENTSKORRESPONDENZ NR. 664 vom 09.7.2025, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0664#XXVIII_A_00353 (abgerufen 15.9.2025).

Vorgeschichte

Der österreichische Rechnungshof veröffentlichte am 19. April 2024 einen Bericht betreffend „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“.³ Dabei überprüfte der Rechnungshof von August bis Dezember 2022 Social-Media-Accounts von ausgewählten Regierungsmitgliedern im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), in den Bundesländern Burgenland und Oberösterreich sowie in der Stadt Wien (als Bundesland).

Bei vier der fünf überprüften Stellen (Bundeskanzleramt, BMKÖS, Land Burgenland und Stadt Wien) wurden die Social-Media-Accounts der ausgewählten Regierungsmitglieder – Medieninhaber dieser Accounts war die jeweilige politische Partei oder auch das Regierungsmitglied selbst – durch MitarbeiterInnen der jeweiligen Kabinette bzw. der Büros der Regierungsmitglieder mitbetreut.

So stellte der Rechnungshof etwa bei seiner Überprüfung der Social-Media-Accounts von Wiens Vizebürgermeister und Stadtrat Christoph Wiederkehr⁴ fest, dass

- das Regierungsmitglied Christoph Wiederkehr fünf Social-Media-Kanäle und -Accounts nutzte,
- das Regierungsmitglied Christoph Wiederkehr bei den Social-Media-Accounts auf Instagram, LinkedIn, TikTok und X (vormals Twitter) Medieninhaber war,
- die Partei Medieninhaber des von Regierungsmitglied Christoph Wiederkehr genutzten Accounts bei Facebook war,
- im ersten Halbjahr 2022 bei der Stadt Wien für die (Mit)Betreuung dieser Social-Media-Accounts bei Facebook, Instagram und TikTok Personalkosten in Höhe von 34.610,07 Euro und Sachkosten in Höhe von 988,62 Euro angefallen waren und
- die Medieninhaber die Personalkosten und Sachkosten der Stadt Wien nicht vergüteten.

³ Österreichischer Rechnungshof: Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern, Bericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2024/13, Burgenland 2024/1, Oberösterreich 2024/2, Wien 2024/2, 19.4.2024, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2024_13_Social-Media-Accounts_von_Regierungsmitgliedern.pdf (abgerufen: 15.9.2025).

⁴ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 6, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

Auf den Social-Media-Accounts des Vizebürgermeisters und Stadtrats wurden im Jahr 2022 nicht nur Postings veröffentlicht, die ihn in seiner Funktion als NEOS-Politiker zeigen, sondern auch eine Vielzahl an Postings, die ihn in seiner Funktion als Vizebürgermeister und Stadtrat darstellen. Daraus stellten sich für den Rechnungshof Abgrenzungsfragen und mögliche Fälle unzulässiger Spenden von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft – in diesem Fall der Stadt Wien – an eine Partei (in diesem Fall die NEOS).

Weitere Recherchen des Rechnungshofes ergaben, dass die Stadt Wien als öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Betreuung der Social-Media-Accounts ihres Vizebürgermeisters und Stadtrats Christoph Wiederkehr für das Jahr 2022 Personalkosten und Sachkosten von insgesamt 70.956 Euro aufgewendet hat. Diese Kosten wurden der Stadt Wien von der Partei nicht vergütet. Sie sind daher bis zu diesem Betrag der Partei zugutegekommen.⁵

Die entsprechende Rechtslage dazu war eindeutig⁶:

Politische Parteien dürfen in Österreich gemäß § 6 Abs. 6 Ziff. 3 PartG⁷ keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie im obigen Fall eben von der Stadt Wien) annehmen.

Gemäß § 2 Ziff. 5 PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei oder einem Abgeordneten, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

⁵ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 12, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

⁶ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 12, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

⁷ Eine tagesaktuelle Fassung des Gesetzes ist abrufbar unter Rechtsinformation des Bundes: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Parteiengesetz 2012, Fassung vom 15.09.2025, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007889> (abgerufen: 15.9.2025).

Laut Bericht des Verfassungsausschusses des österreichischen Nationalrates zum PartG⁸ ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Ziff. 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht.

Wie der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) wiederholt dargelegt hat⁹, kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt. Dieser entstandene ökonomische Vorteil fällt als Sachleistung unter den Spendenbegriff des § 2 Ziff. 5 PartG. Weiters ist unter dem im Zusammenhang mit einer Sachspende „erlangten Betrag“ (vgl. § 10 Abs. 7 PartG) der erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen.¹⁰

Bei Social-Media-Aktivitäten von Regierungsmitgliedern entstehen regelmäßige Abgrenzungsfragen, die mit potenziellen Interessenkonflikten verbunden sind. Diese bestehen u.a. in der fehlenden Trennung zwischen den Aktivitäten eines Regierungsamts einerseits und den persönlichen oder parteipolitischen Aktivitäten eines Regierungsmitglieds andererseits.

Der Rechnungshof vertrat die Ansicht, dass die transparente Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit sowie die Vermeidung allfällig unzulässiger Spenden nach dem Parteiengesetz selbst durch eine „getrennte Betreuung“ der Accounts nicht gegeben sind. Eine Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit wäre nach Ansicht des Rechnungshofs nämlich erst dann erreicht, wenn für die Accounts, deren Medieninhaber politische Parteien bzw. die Abgeordneten sind, keine Ressourcen aus öffentlichen Mitteln eingesetzt werden, sondern die politische Partei

⁸ Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (1782 d.B.): Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), Seite 4, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXIV/I/1844> (abgerufen: 15.9.2025).

⁹ Zuletzt Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ, Seite 18, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d0749446-42a0-4df1-acce-784afafcb5e&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=15.04.2024&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20240415_2023_0_888_819_UPTS_SP%3%96 (abgerufen: 15.9.2025).

¹⁰ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 13, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

die Kosten der Betreuung trägt. Außerdem, wenn für die Regierungsarbeit einerseits und die Parteiarbeit andererseits getrennte Accounts – das heißt zwei verschiedene Accounts – verwendet werden.¹¹

Im Ergebnis bedeutete dies, dass sich bei einer fehlenden Trennung – insbesondere auch in Fällen eines parteiaffinen Layouts – Fälle unzulässiger Spenden von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ergeben können. Nach Ansicht des Rechnungshofs entstehen der Partei ökonomische Vorteile, welche als Sachleistungen und somit als Spenden i.S.d. § 2 Ziff. 5 PartG zu qualifizieren sind.

Nach Ansicht des Rechnungshofs kann die Einrichtung, Betreuung und Verwaltung von Social-Media-Accounts, deren Medieninhaberin die Partei bzw. der jeweilige Politiker ist, durch MitarbeiterInnen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine unzulässige Spende i.S.d. PartG darstellen. Dies nämlich auch dann, wenn von den MitarbeiterInnen nur Inhalte verwaltet werden, die allein die Tätigkeit des Politikers als Amtsträger betreffen.

Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur vertretene Ansicht, „dass ‚[z]umindest [...] bei der Pflege des Profils mittels amtlicher (Personal-)Ressourcen ersparte (private) Aufwendungen anzunehmen‘ sind.[...] Die Pflege eines Profils mit amtlichen (Haushalts-)Mitteln stellt einen wirtschaftlich messbaren Vorteil dar, der damit als geldwerte Zuwendung anzusehen ist“.¹²

Der zentrale Werbeeffect einzelner amtlicher Postings der Social-Media-Accounts war aus der Sicht der Durchschnittsuser somit auf den Parteifunktionär der NEOS, Christoph Wiederkehr, und auf die Partei gerichtet, während der Informationscharakter „zugunsten“ der Regierungsarbeit des Vizebürgermeisters und Stadtrats in den Hintergrund getreten war. Diese Postings sind nach Ansicht des Rechnungshofes als Werbung für die Partei zu qualifizieren.¹³

¹¹ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 13, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

¹² Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 16, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

¹³ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 17, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS

Wie in Österreich dürfen auch nach § 25 Abs. 2 Ziff. 1 des deutschen PartG politische Parteien von öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine Spenden annehmen. Als Spenden gelten – wie in Österreich – nicht nur Geldleistungen, sondern nach § 27 Abs. 1a des deutschen PartG auch „geldwerte Zuwendungen aller Art“. Dies schließt Sach-, Werk- und Dienstleistungen ein, z.B. die unentgeltliche Bereitstellung von Personal oder Organisationsstrukturen.

Nach Ansicht der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages müsste demnach auch „die gezielte Werbung eines Ministeriums für einzelne Politiker oder die Unterstützung von Werbeleistungen dieser für sich selbst [...] als unzulässige Parteienfinanzierung gelten.“ Nichts anderes kann für die Erstellung gezielter Werbung eines Ministeriums für einen Politiker gelten, die anschließend auf dem Social-Media-Account des Politikers, dessen Medieninhaber die Partei ist, gepostet wird.¹⁴

Der ökonomische Vorteil der Leistung und der Charakter als unzulässige Spende zeigen sich zudem darin, dass die Partei öffentliche Ressourcen der Stadt Wien auf ihrem Medium nutzt, die ihren politischen Mitbewerbern, die keine Regierungsämter bekleiden, nicht zur Verfügung stehen.¹⁵

Wenn der österreichische Rechnungshof zur Überzeugung kommt, dass ein Verstoß gegen das österreichische Parteiengesetz vorliegt, hat er darüber dem UPTS Mitteilung zu machen.

Dieser ist – nach Prüfung der Unterlagen – dazu berufen, allenfalls Verwaltungsstrafen auszusprechen. Auf Basis des oben erwähnten Berichts des Rechnungshofs und der entsprechenden Mitteilungen hat der UPTS am 6. Mai 2025 drei

9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

¹⁴ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 17, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

¹⁵ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, Seite 18, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

Strafbescheide wegen der unzulässigen Verwendung von Mitteln öffentlich-rechtlicher Körperschaften zur Finanzierung von Social-Media-Accounts erlassen:

- Bescheid GZ 2025-0.080.337/UPTS/ÖVP¹⁶ mit einem Strafbetrag von 50.637 Euro;
- Bescheid GZ 2025-0.112.077/UPTS/NEOS¹⁷ mit einem Strafbetrag von 70.956 Euro;
- Bescheid GZ 2025-0.309.880/UPTS/Grüne¹⁸ mit einem Strafbetrag von insgesamt 98.017,90 Euro.

Alle drei Parteien haben gegen diese Bescheide Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Gleichzeitig startete eine politische Initiative gegen diese (rechtskonforme) Interpretation des Parteiengesetzes, da man weitere, umfangreiche Prüfungen der Social-Media-Account-Aktivitäten durch den Rechnungshof (und in der Folge Strafen durch den UPTS) befürchtete. Diese Bestrebungen zeigten rasch Erfolg: Bereits am 18. Juni 2025 erfolgte ein Initiativantrag von Abgeordneten der ÖVP, SPÖ, NEOS und der Grünen im Nationalrat zur Änderung des geltenden Parteiengesetzes.¹⁹ Inhalt des Antrags war eine Legalisierung der vom Rechnungshof gerügten und vom UPTS mit Strafe geahndeten Praxis, Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Parteikommunikationszwecke auf Social-Media-Accounts zu verwenden. Um der Bezahlung der bereits vom UPTS verhängten Strafen gegen ÖVP, NEOS und GRÜNE zu entgehen, sah der Antrag auch eine umfassende Rückwirkung vor. Allein dieser Aspekt der vollen Rückwirkung – und somit des faktischen Straferlasses – war in der Folge Gegenstand politischer Diskussion und Auseinandersetzung.

¹⁶ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025-0.080.337/UPTS/ÖVP, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=cbbbb59f-8ae9-4534-a14c-87775134016b&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_080_337_UPTS_%c3%96VP (abgerufen: 15.9.2025).

¹⁷ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025 0.112.077/UPTS/NEOS, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=d3b166c9-8942-4d6b-b029-5d580d17ba44&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_112_077_UPTS_NEOS (abgerufen: 15.9.2025).

¹⁸ Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat (UPTS): Bescheid vom 6. April, GZ 2025-0.309.880/UPTS/Grüne, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=cbbbb59f-8ae9-4534-a14c-87775134016b&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Upts&GZ=&Partei=&VonEntscheidungsdatum=06.05.2025&BisEntscheidungsdatum=15.09.2025&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=UPTS_20250506_2025_0_309_880_UPTS_Gr%c3%bcne (abgerufen: 15.9.2025).

¹⁹ Österreichisches Parlament: Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien, Änderungen, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/353?selectedStage=100> (abgerufen: 15.9.2025).

Die so vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde am 9. Juli 2025 vom Nationalrat angenommen (namentliche Abstimmung, abgegebene Stimmen: 173, davon Ja: 119, Nein: 54), in der Folge in der zweiten Kammer des österreichischen Parlaments, dem Bundesrat, diskutiert und am 17. Juni angenommen (dafür: ÖVP, SPÖ, NEOS, GRÜNE; dagegen: FPÖ), am 24. Juli veröffentlicht (Bundesgesetzblatt 43/2025) und trat rückwirkend zum 1. Juli 2025 in Kraft.²⁰

Neue Regeln für Social-Media-Accounts

Ab dem 1. Juli 2025 ist „die Zurverfügungstellung von von Kabinetts- oder Büroarbeitern einzelner Bundes- oder Landesregierungsmitglieder erstellten Inhalten und Beiträgen für mit dessen Zustimmung mit dem Namen dieses Regierungsmitglieds bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber das Regierungsmitglied selbst, die politische Partei, der das Regierungsmitglied angehört, oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist, sofern solche Inhalte und Beiträge durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung) von parteipolitischen Inhalten dieser Auftritte auf Online-Plattformen abgrenzbar sind und im jeweiligen Impressum darauf hingewiesen wird“ nicht mehr als Parteispende anzusehen (§ 2 Abs. 5b lit. j).

Sinngemäß ist auch „die Zurverfügungstellung von von Mitarbeitern der Parlaments- oder Landtagsklubs oder parlamentarischen Mitarbeitern erstellten Inhalten und Beiträgen für mit deren Zustimmung mit dem Namen der Klubobleute oder Abgeordneten bezeichnete Auftritte auf Online-Plattformen, deren Medieninhaber der Klubobmann oder der Abgeordnete selbst, die politische Partei, der der dieser angehört, oder eine Gliederung oder nahestehende Organisation dieser Partei ist“ nicht mehr als Parteispende anzusehen (§ 2 Abs. 5b lit. k).

Die vom Rechnungshof gerügte und vom UPTS sanktionierte bisherige Vorgehensweise wird somit legitimiert. Die missbräuchliche Verwendung von Mitteln aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Bezug auf Beiträge für Social-Media-Accounts wird also nicht mehr länger als unerlaubte Zuwendung an eine politische Partei gewertet. Die allgemeine und grundsätzliche Frage, ob es nicht einen Verstoß gegen andere strafrechtliche Bestimmungen darstellt (man denke etwa an den Strafbestand der Untreue – immerhin wird ja Vermögen für etwas anderes verwendet als vorgesehen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaft entsteht dadurch ein Vermögensnachteil), wird nach Meinung des Autors dadurch jedoch nicht gelöst.

²⁰ Österreichisches Parlament: Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien, Änderungen, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/353?selectedStage=100> (abgerufen: 15.9.2025).

Neuregelung betreffend Europaparlament

Im Rahmen der Diskussionen um eine Neuregelung im Zusammenhang mit den Social-Media-Accounts musste man auch erkennen, dass das Parteiengesetz 2012 bisher auf internationale Parteienvereinigungen sowie die besondere Situation der Fraktionen im Europäischen Parlament keine Rücksicht genommen hat.²¹

Internationale bzw. europäische Parteienvereinigungen wie etwa die Europäische Volkspartei (EVP) oder die Sozialdemokratische Partei Europas (SPE) wären bei strenger Interpretation des PartG unter den Begriff der „nahestehenden Organisation“ gefallen, weil die nationalen Parteien in diesen internationalen Strukturen jeweils Sitz und Stimme, also statutarisch vorgesehene Mitwirkungsrechte (§ 2 Ziff. 3 PartG) haben.

Bei den Beratungen im Verfassungsausschuss des Nationalrats wurde eingewendet, dass es sich bei diesen internationalen bzw. europäischen Parteiorganisationen tatsächlich oft um Vereine oder vergleichbare juristische Personenvereinigungen nach dem Recht eines Landes handle und sich ihre Tätigkeit definitionsgemäß nicht (nur) auf Österreich erstreckt. Eine vergleichbare Problemstellung ergäbe sich auch, wenn Teilorganisationen einer politischen Partei oder nahestehende Organisationen Mitglied in einer internationalen oder europäischen Vereinigung sind.

Diese internationalen oder europäischen Vereinigungen politischer Parteien oder nahestehender Organisationen würden daher formal den Rechenschaftspflichten des PartG unterliegen. Tatsächlich wurde dies in den vergangenen Jahren aber weder von den rechenschaftspflichtigen Parteien noch vom Rechnungshof oder vom UPTS aufgegriffen oder thematisiert. Da nach Ansicht des Verfassungsausschusses internationale oder europäische Parteienvereinigungen ihre Tätigkeit nicht auf Österreich allein ausrichten, sollten sie daher von der Anwendbarkeit des PartG ausdrücklich ausgenommen werden.

Noch deutlicher sah man diese Problemstellung in Hinblick auf die Fraktionen im Europäischen Parlament: Für diese existiert, anders als für die Parlamentsklubs im österreichischen Parlament bzw. Klubs in den neun Landtagen, keine Ausnahmebestimmung im PartG. Auch diese wären daher unter Umständen als „nahestehende Organisationen“ im Sinne des § 2 Ziff. 3 PartG anzusehen.

Eine Aufnahme dieser Aktivitäten in die Wahlkampfrechenschaftsberichte der österreichischen politischen Parteien erfolgte – soweit erkennbar – bisher nicht. Würde man diese Aktivitäten auch als Spenden Dritter einstufen, wäre regelmäßig die Spendenobergrenze des § 6 Abs 5 überschritten und es müsste zu entsprechenden Strafen durch den UPTS kommen. Da diese Aktivitäten aber auf

²¹ Österreichisches Parlament: Bericht des Verfassungsausschusses vom 18.6.2025, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/353?selectedStage=100> (abgerufen: 15.9.2025).

Ebene der Europäischen Union geregelt werden, besteht – so zumindest die Ansicht des Verfassungsausschusses des Nationalrates – kein nationaler Handlungsbedarf. Um jedoch auf Nummer sicher zu gehen, beschloss man, mit der sowieso stattfindenden Novelle auch gleich die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten in Bezug auf europäische Parteienvereinigungen und Fraktionen im Europaparlament klarzustellen.

§ 2 Ziff. 3 PartG wurde also kurzerhand dahingehend geändert, dass internationalen und europäischen Vereinigungen von politischen Parteien und Fraktionen im Europaparlament nicht als „sonstige Organisationen“ zu gelten haben.

Damit soll sichergestellt werden, dass

- eine Einbeziehung dieser internationalen oder europäischen Vereinigungen in das strikte System der Rechenschaftspflicht des nationalen PartG vermieden wird;
- Aufwendungen für politische Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen des Europaparlaments nicht unter den Spendenbegriff der österreichischen Parteienfinanzierung fallen;
- keine Rechenschaftspflicht der österreichischen politischen Parteien für Aufwendungen für politische Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen im Europäischen Parlament entsteht.

Mit diesen „Klarstellungen“ im Gesetz hat man – nach Ansicht des Autors - wohl eher eine tickende Zeitbombe entschärft. Denn folgt man dem Wortlaut der bisher geltenden Regeln, fallen internationale und europäische Vereinigungen von politischen Parteien sowie Fraktionen im Europaparlament natürlich in den Anwendungsbereich des österreichischen Parteiengesetzes. Offensichtlich haben sowohl die betroffenen Parteien wie auch der zur Prüfung berufene Rechnungshof dies bisher beflissentlich einfach übersehen. Dass diese Änderungen jetzt erfolgen, lässt wohl eher den Schluss zu, dass eine Änderung in der Prüfpraxis bevorstand und man politisch sicherstellen wollte, dass nicht auch in diesem Bereich entsprechende Straferkenntnisse des UPTS ins Haus stünden.

In diesem Zusammenhang wäre es höchst interessant gewesen, wie denn das europäische Parlament diese Neuregelung (die wohl auch Rückschlüsse auf die bisherige Praxis – also Geldflüsse aus den Fraktionen des europäischen Parlaments an österreichische Parteien – zulässt) einschätzt. Eine entsprechende Anfrage blieb jedoch erfolglos: Man kommentiere keine nationale Gesetzgebung.²² Dennoch wäre es wünschenswert, wenn das Europaparlament Rechtssicherheit in dieser Frage herstellen würde.

²² Mail vom 2. September der Vertretung des Europaparlaments in Österreich an den Autor.

Frage der Rückwirkung

Die aktuellen Änderungen des Parteiengesetzes hätten gemäß des ursprünglichen Initiativantrags vom 18. Juli zum 1. Juli 2025 in Kraft treten sollen und wären auch „auf alle bis dahin nicht rechtskräftig entschiedenen Sachverhalte anzuwenden“ gewesen. Das hätte zur Folge gehabt, dass sich die drei Parteien, die gegen die Strafbescheide des UPTS Beschwerde eingelegt haben (wodurch die UPTS-Entscheidungen eben noch nicht Rechtskraft erlangt haben), sich die Bezahlung der Strafen erspart hätten. Gegen diesen politischen Winkelzug erhob sich im Vorfeld der Nationalratssitzung jedoch zunehmend politischer und medialer Widerstand. Dies führte dazu, dass während der laufenden Behandlung des Antrags im Nationalrat eine Abänderung erfolgte. Damit gelten nur noch jene Fälle, die vom UPTS vor dem 1. Juli 2025 noch nicht entschieden wurden, als straffrei. Auf die drei bereits am 6. Mai ergangenen Strafbescheide trifft dies jedoch nicht zu. Auf sie ist damit weiterhin die alte Regelung anzuwenden.

Den drei mit Verwaltungsstrafen belegten Parteien ÖVP, NEOS und GRÜNE bleibt also nur noch die Hoffnung, dass ihren Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht stattgegeben wird. Theoretisch bestünde auch noch die Möglichkeit, danach durch einen Gang zu den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts – dem Verwaltungsgerichtshof bzw. dem Verfassungsgerichtshof – eine endgültige Klärung der Rechtsfrage herbeizuführen. Da aber sowohl die Argumentation des Rechnungshofs wie auch die rechtliche Würdigung durch den UPTS keine Zweifel zulassen, ist mit keiner Aufhebung der Bescheide zu rechnen.

Bewertung und Ausblick

Durch die zum 1. Juli 2025 in Kraft getretene Änderung des österreichischen Parteiengesetzes wurde eine langjährige Praxis – nämlich die missbräuchliche Verwendung von Mitteln öffentlich-rechtlicher Körperschaften zur Finanzierung von Parteikommunikation auf verschiedenen Social-Media-Accounts sowie anderer Plattformen – teils rückwirkend legalisiert. In Zukunft können Regierungsmitglieder in Bund und Ländern sowie Klubobleute und Abgeordnete im österreichischen Parlament sowie in allen neun Bundesländern, MitarbeiterInnen für die Erledigung von parteipolitischen Kommunikationsaufgaben heranziehen, ohne dass dies als Parteifinanzierung gilt. Damit erfolgt eine weitere, heimliche Erhöhung der in Österreich schon heute beachtlich hohen öffentlichen Parteienfinanzierung. Dadurch, dass diese Zuwendungen in keinem Rechenschaftsbericht anzuführen sind und nunmehr keinerlei Querfinanzierung erfolgt, ist es für die Öffentlichkeit faktisch unmöglich, nachzuvollziehen, wie viel Geld von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nun für Parteienkommunikation ausgegeben wird. Mit der gleichzeitig erfolgten Herausnahme der internationalen und europäischen Vereinigungen von politischen Parteien oder nahestehenden Organisationen sowie der

Fraktionen im Europäischen Parlament aus dem Anwendungsbereich des österreichischen Parteiengesetzes erfolgt eine weitere, zusätzliche Verschleierung der tatsächlichen Parteienfinanzierung. Die jüngste Änderung des österreichischen Parteiengesetzes trägt nicht zur Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien bei. Ganz im Gegenteil – sie öffnet viel mehr Tür und Tor für weitere und anhaltende Verschleierungen.